

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 27 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 6 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Polizeicommission über
die Polizey der Wirthschaften.)

Bei nochmaliger Prüfung dieses Grundsatzes, hat die Commission befunden: daß in der That der Detail-Verkauf von Getränken an sich keine oder doch die wenigsten der nachtheiligen Folgen in sich führe, die hingegen mit der eigentlichen Verwirthung verbunden seyn können; daß sofort nach der staatswirthschaftlichen Maxime, daß die Freyheit der Bürger, mithin auch die Freyheit des Erwerbs nur insofern eingeschränkt werden soll, als die Erreichung des Staatszwecks solches erheischt, diese Modifikation des Weingewerbs nicht den nemlichen Einschränkungen unterworfen seyn dürfe, wie das Wirthschaftsgewerb, und daß endlich die mehrere Freygebung des Detailverkaufs über die Gasse, den Bürgern mehrere Bequemlichkeit in Befriedigung ihrer Haushaltungsbedürfnisse verschaffe, und sie gegen Druck der Habsucht des Monopolisten schütze; allein die Commission hat sich auf der andern Seite nicht verbergen können, daß einertheils die Hinderung des Mißbrauchs dieses Gewerbs und seiner Ausartung in Wirthschaften, großen Schwierigkeiten unterworfen sey, und daß andererseits der Nachtheil, der dadurch dem Wirthschaftsgewerb zugefügt werden kann, sich nach den Grundsätzen der Billigkeit, mit den Nöthen die man demselben auflegt, nicht vertrage.

Diese Gründe in pro und contra, haben eine Mehrheit und Minderheit in der Commission erzeugt, deren letztere den Grundsatz der Vollziehung zu verwerfen anträgt, da hingegen erstere auf desselben Annahme anträgt.

Werden Sie, Bürger Gesetzgeber, die Annahme des Grundsatzes beschließen, so wird Ihnen die Commission

sogleich die dadurch nothwendigwerdenden Abänderungen mehrerer Artikel des Gesetzesvorschlags, vorzulegen die Ehre haben.

Eine zweyte Bemerkung des Volk. Rathes liegt darin, daß in der Benennung der Bewilligungsakte, für die eigentlich bleibenden Wirthschaften, und derjenigen zu Treibung eines wechselnden Wirthschafts- oder Weingewerbs, ein Unterschied gemacht werden sollte.

Eure Commission tritt dieser Bemerkung bey, und schlägt vor, nach der Verschiedenheit dieser Bewilligungen die Ertheilung von bleibenden Wirthschaftsrechten, Wirthschaftsbewilligung-Scheine; die Gestattung von bloß auf ein Jahr oder minder gestellten Wirthschaftsrechten, Wirthschaftspatente; und endlich, im Fall der Majoritätsgrundsatz angenommen werden sollte, die Ertheilung des Rechts, Getränke en Detail über die Gasse zu verkaufen, Weingewerbs-Patente, zu heißen.

Drittens bemerkt die Vollziehung, daß es besser gethan seyn würde die Ertheilung der Patente, selbst der Wirthschaftsbewilligung-Scheine, den Verwaltungskammern gänzlich zu überlassen, aus Grund sowohl daß es inconsequent sey, denselben das Recht der Abweisung zu geben und hingegen das der Ertheilung ihnen zu verweigern, als aber weil die entfernte höchste Autorität weit weniger im Fall ist, mit Sachkenntniß zu verfahren, als die Verwaltungskammern, und endlich vorzüglich weil dadurch ein neuer, wahrscheinlich sehr fruchtbarer Zweig von Detail-Beschäftigung der Vollziehung zuwachsen müßte, der nothwendig dem Fortgang ihrer allgemeinen Geschäfte ein neues Hinderniß in Weg legen würde.

Auch dieser Bemerkung tritt Eure Commission bey, und das um so mehr, als die Verwaltungskammern in Betreff allfälliger pflichtwidriger Verfügungen, ohnehin unter der allgemeinen Aufsicht der Vollziehung stehen. Diesem zufolge schlägt Ihnen B. G. die Commission vor:

1) Die §. 4. und 5. des Gesetzesvorschlags in folgenden umzugießen:

„Wenn die Verwaltungskammer nach dieser vorgenommenen Untersuchung die Errichtung der anverlangten Wirthschaft nicht zuträglich findet, kann sie den Bittsteller abweisen; im entgegengesetzten Fall hingegen, wird sie ihm einen Wirthschaftsbewilligungsschein zufertigen.“

2) Den 3ten Abschnitt des §. 6, a. auszustreichen.

Die Vollziehung trägt ferner darauf an, im Gesetz auszudrücken, daß die Ortsbesichtigung auf Kosten des Bittstellers, geschehen soll.

Die Commission rathet zu diesem Besatz, der im 2ten Abschnitt des §. 3. beizufügen ist.

Eine fernere Bemerkung des Vollz. Rathes, betrifft das Vorrecht, welches der §. 6, Abschnitt 6, den Bewohnern der Weingegenden, in Betreff ihres eigenen Weingewächses zugesetzt. Der Vollz. Rath sieht dieses Vorrecht für der Ordnung und Sittlichkeit in diesen Gegenden als gleich gefährlich an, wie die Allgemeinheit dieser Freiheit für das ganze Gebiet der Republik.

Die Commission kann die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht läugnen, und da Sie B. Gesetzgeber, wie dieser Gesetzesvorschlag selbst es beweist, sich zur Pflicht gemacht haben, weder mit den Vorurtheilen noch dem Eigennutz der Bürger zu capituliren, sondern im Gegentheil jede ihrer gesetzlichen Vorschriften lediglich auf die Grundsätze des allgemeinen Bestens zu berechnen, so werden Sie mit ihr übereinstimmen, an Platz dieses Vorrechts, Wirthschaft zu treiben, den Bewohnern der Weingegenden allein die Befugniß zu ertheilen, ihr eigen Weingewächs wohl en Detail zu verkaufen, aber nicht zu verwirthen. Dazu wenigstens rathet Ihnen Eure Commission, und trägt demzufolg, wenn Sie B. G. die Allgemeinheit dieses Grundsatzes nicht anerkennen sollten, denn in diesem Fall wären die Weingegenden unter dem allgemeinen Grundsatz enthalten, auf folgenden Artikel an:

„Den Bewohnern der Weingegenden ist gestattet, ihr eigen Weingewächs, jedoch nicht außer dem Umfang des Rebgeleands, dessen Grenzen die Verwaltungskammern bestimmen werden, im Detail über die Gasse zu verkaufen, und sollen ihnen die Verwaltungskammern ohne waiters zu diesem Behuf ein Weingewerbspatent zufertigen.“

Der 3te Abschnitt des §. 6, durch welchen denjenigen Ortschaften, deren Einwohner zur Zeit der Jahrmärkte zu wirthen berechtigt waren, diese Befugniß von Rech-

tenswegen beybehalten wurde, bietet dem Vollz. Rath den Gegenstand zu einer sechsten Bemerkung dar, indem er glaubt, diese Vorrechte seyen mit dem Hauptgrundsatz des Gesetzes unverträglich, und die Beurtheilung des Bedürfnisses der Gegend soll gleich den übrigen Wirthschaften, den Behörden unterworfen seyn.

Dieser Bemerkung tritt die Commission bey, daher sie auf Auslassung dieses Abschnitts, und zugleich darauf anträgt, den folgenden Abschnitt, unter welchem alsdann diese Ortschaften mitbegriffen sind, nicht als Ausnahme darzustellen, sondern folgender Gestalt abzufassen:

„Den Verwaltungskammern ist überlassen, den Bewohnern der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden, nach ihren verschiedenen Bedürfnissen und mit den nöthigfindenden Beschränkungen, in Absicht auf die Zeit und auf die Art der Wirthschaft, auf vorgelegten Bericht von den Municipalitäten hin, Wirthschaftspatente zu ertheilen.“

Wenn diese Abänderungen gefallen sollten, so muß alsdann die Form des Abschnitts e. ebenfalls geändert werden, und wird folgendergestalt zu redigieren angethien:

„Gleichergestalt können sie auch denjenigen, welche sogenannte Kaffeehäuser errichten wollen, so wie auch den sogenannten Traiteurs auf eingelegten Bericht der Municipalität, zu Treibung dieser Gewerbe, Wirthschaftspatente ertheilen. (Fortf. f.)

Beilagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

A u s g a b e n.

XIII.

Rechnung des Ministers der innern Angelegenheiten. 1. May bis 31. Dec. 1798.

Tit. 1. Bedürfnisse der Canzley. L. 5156 - -

2. Vorschüß: an einige Regierungsstatthalter auf Rechnung ihrer Ausgaben. 6560 - -

Dem Statthalter vom C. Waldstätten zu B. streitung der durch die Unruhen in diesem Canton verursachten Unkosten. 3228 - -

3. Armenunterstützung. 4512 - -

4. An Regierungs-Commissarien.

An B. Paravicini Schultheß, Reg.

Comm. b. d. fränk. Generalität. 2684 8 9